

Satzung der Judofreunde Korntal e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen Judofreunde Korntal (e.V.)
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Korntal-Münchingen.
- 1.3 Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen und erhält den Zusatz e.V.
- 1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.5 Der Verein will die Mitgliedschaft im WLSB erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- 1.6 Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- 2.1 Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Judo-Sports.
- 2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, wie regelmäßiges Judotraining.
- 2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.5 Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 2.6 Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§3 Selbstlosigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3.3 Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 4.2 Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen oder elektronischen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder Rechten und – Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- 4.3 Personen, die sich um die Mitgliedschaft im Verein bewerben, werden nur aufgenommen, wenn sie die Grundsätze des Vereins nachhaltig und konsequent unterstützen.
- 4.4 Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung

abgelehnt werden.

4.5 Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen oder elektronischen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig wird die festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.

4.6 Personen, die sich um die Förderung des Sports im Verein und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher oder elektronischer Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

5.2 Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

5.3 Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

5.4 Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht.

5.5 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- A. die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- B. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- C. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
- D. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. c) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.

5.6 Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 5) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§6 Mitgliedsbeiträge

6.1 Der Verein erhebt einen Beitrag. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird.

6.2 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.

6.3 Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet der Vorstand, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.

6.4 Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.

6.5 Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

7.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Auflösung der juristischen Person, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

7.2 Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

7.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

7.4 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung.

7.5 Ausschließungsgründe sind insbesondere

- Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
- Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts verurteilt wurde.

7.6 Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist den Mitgliedern unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§8 Organe des Vereins

8.1 Mitgliederversammlung

8.2 Vorstand

§9 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

9.1 Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§10 Mitgliederversammlung

10.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt.

10.2 Ordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand innerhalb einer Frist von 4 Wochen schriftlich oder elektronisch einzuberufen. Hierbei ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Der Vorstand hat auch auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Vereins innerhalb einer Frist von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

10.3 Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind schriftlich oder elektronisch, spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen.

10.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

10.5 Die Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung, von seinem/ihrer Stellvertreter geleitet. Ist keines der

Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

10.6 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

10.7 Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen Stimmen an. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

10.8 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

10.9 Eltern nicht stimmberechtigter Mitglieder dürfen, sofern nicht selbst Mitglied, als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

10.10 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterschrieben werden muss. Elektronische Unterschriften bzw. Signaturen sind als gleichwertig anzusehen.

§11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

11.1 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- die Bestellung von Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
- Beratung und Beschlußfassung über vorliegende Anträge
- Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung
- Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz erheben

§12 Vorstand

12.1 Der Vorstand des Vereins im Sinne von §26 BGB setzt sich zusammen aus

- Vorsitzender
- Stellvertretender Vorsitzender
- Schatzmeister (optional)

12.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln durch eines der genannten Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung offen gewählt.

12.3 Vorstandsmitglieder können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins werden.

12.4 Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 4 Jahren gewählt.

12.5 Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt in einem Vorstandsposten.

12.6 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

12.7 Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind.

12.8 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.

12.9 Der Posten des Schatzmeisters darf, sofern sich kein Kandidat zur Wahl stellt, in Personalunion mit dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzendem erfolgen. Die Mitgliederversammlung muss dieser Personalunion mit einfacher Mehrheit zustimmen.

§13 Zuständigkeiten des Vorstands

13.1 Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

13.2 Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

13.3 Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und ggf. Umlagen

§14 Ordnungen

14.1 Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Der Vorstand ist für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§15 Strafbestimmungen

15.1 Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereines.

15.2 Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereines schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
3. Geldstrafe bis zu €250,00 je Einzelfall
4. Ausschluss gem. §7 Ziffer 7.5 der Satzung

§16 Kassenprüfer/-in

16.1 Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens einen Kassenprüfer/-in, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.

16.2 Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber zu berichten.

16.3 Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem Vorstand berichten.

§17 Datenschutz

17.1 Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

17.2 Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

17.3 Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.

17.4 Als Mitglied des Württembergischen Judoverbands e.V. (WJV) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht.

17.5 Weitere Details und die Verarbeitung von personenbezogenen Daten regelt die Datenschutzordnung des Vereines.

§18 Auflösung des Vereins

18.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wurde.

18.2 In dieser Versammlung müssen 4/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

18.3 Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

18.4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt (nach Begleichung der Verbindlichkeiten) das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Vereinigung zwecks Verwendung für die Förderung des Sports, insbesondere für die Pflege und Förderung von Judo.

18.5 Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

§19 Inkrafttreten

19.1 Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am _____ beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.

19.2 Sie tritt mit der Anerkennung durch das Amtsgericht in Kraft.

Änderungshistorie

Version	Änderungen	Datum
v0.94	Übernahme aus Notizen, Verteilt für Review	28.06.2019
v0.95	Formatierung, 7.5 "Delikt belangt" -> "Delikt verurteilt", 10.2 sprachlich korrigiert, 10.3 Einladungsfrist von 3 auf 4 Wochen erhöht, 12.3 nur stimmberechtigte Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden, 16.1 Formulierung auf "mindestens einen Kassenprüfer" geändert, 17.1 personenbezogene Daten entfernt, da in DSO zu regeln	03.07.2019
v0.96	12.9 Schreibfehler Vorsitzendem korrigiert, verteilt für Review 15.07.	10.07.2019
v1.0	Auf Gründungsversammlung von den neun Gründungsmitgliedern beschlossen und unterschrieben (Thomas Wermter, Rainer Strohm, Roland Lörcher, Horst Pfeiffer, Enrico Renell, Michael Vosseler, Anna Fehrle, Thomas Leippert, Ralf Morawski)	22.07.2019
v1.1	1.3 Amtsgericht von Ludwigsburg auf Stuttgart geändert - vom Amtsgericht angenommene Version am 09.10.2019	11.08.2019